

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken im Bereich "Milchhof" in Geisweid

Präambel

Aufgrund § 25 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 G. v. 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der im Satzungsgebiet in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung: Geisweid

Flur: 16

Flurstücke: 105, 106, 109, 110, 122, 125, 126, 130, 131, 137, 138, 139, 140, 146, 150, 151, 204, 213, 214, 263, 264, 265, 267, 268, 291, 340, 345, 399, 400, 401, 402, 404, 405, 407, 409, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 464, 465, 466, 467, 472, 474, 481, 482, 483, 484, 493

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Siegen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung

Der Beschluss der vorstehenden Satzung wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und, dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Bereich "Milchhof" in Geisweid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Satzungstext, der dazugehörige Geltungsbereich, der Bestandteil dieser Satzung ist und die Begründung der Satzung werden bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Zimmer 127, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Freitag: 08.30 bis 12:00 Uhr | Dienstag und Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr.

Zudem werden die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Siegen (www.siegen.de) bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 11. September 2025

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

